

# MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde



Lauterach

Lauterach

---

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT LAUTERACH Nr. 5/01.02.2019

---

## Termine

**Abfuhr Blaue Tonne**

**Dienstag, 05. Februar 2019**

DRK Lauterach/Kirchen – Dienstabend, 20 Uhr, Infozentrum

Donnerstag, 07. Februar 2019

Biosphärengruppe – Weidenflechtkurs

Samstag, 09. Februar 2019

Kartenvorverkauf

Montag, 11. Februar 2019

- Ball der Verein, Gesangsvereinsraum, 18 Uhr – 19.15 Uhr

Biosphärengruppe Lauterach – Stammtisch, 19 Uhr, Infozentrum Dienstag, 12. Februar 2019

---

## Bericht aus der Gemeinderatsitzung vom 24. Januar 2019

### **TOP 1 Protokoll der Sitzung vom 14.12.2018**

Das Protokoll der Sitzung vom 14.12.2018 wurde per Umlauf bekannt gegeben. Es ergaben sich keine Einwände.

### **TOP 2 Baugebiet Letten 2. Änderung**

Der Gemeinderat leitete die 2. Änderung des Baugebietes „Letten“ in Neuburg mit dem sogenannten Aufstellungsbeschluss ein. Künftig sollen in dem Baugebiet auch Doppelhäuser möglich sein. Des Weiteren wird eine um 35 cm höhere Traufhöhe möglich werden und die Farbgebung für die Dachsteine nicht mehr vorgeschrieben sein.

### **TOP 3 Baugesuch zur Errichtung eines Doppelhauses**

Im Baugebiet „Letten“ soll auf Flurstück Nr. 463/2 ein Doppelhaus errichtet werden. Der Gemeinderat erteilte dem Gesuch das Einvernehmen. Das Baugesuch wird parallel zu der Änderung des Bebauungsplanes Letten bearbeitet.

### **TOP 4 Ausstattung der Feuerwehr**

Nachdem erfreulicherweise die Feuerwehr fünf neue Kameraden gefunden hat, sind Einsatzjacken und Uniformen neu zu beschaffen. Die Kosten für diese Maßnahmen liegen bei ca. 6.000,00 €

Der Gemeinderat stimmte dem Kauf zu.

\*\*\*\*\*  
Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 bis 11.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Tel.: 07375 / 227 Fax 07375 / 1549 eMail: [info@Gemeinde-Lauterach.de](mailto:info@Gemeinde-Lauterach.de) Homepage: [www.Gemeinde-Lauterach.de](http://www.Gemeinde-Lauterach.de)

Verantwortlich: Bürgermeister Bernhard Ritzler Tel.: 07375/536 - Redaktionsschluß Amtsblatt: Dienstag 8.00 Uhr

eMail: [buergermeister@Gemeinde-Lauterach.de](mailto:buergermeister@Gemeinde-Lauterach.de)

## **TOP 5 Spendenbericht 2017**

Das geltende Recht sieht vor, dass jeweils der Gemeinderat über die Annahme von Spenden entscheidet.

Im Jahr 2017 gingen, wie in den Vorjahren, hauptsächlich kleinere Sachspenden ein.

Im Rahmen der Reportage über die Floriansmesse und die Einweihung des neuen Feuerwehrfahrzeuges wurde auf die Erstattung von Aufwand in Höhe von 195,00 € verzichtet.

Für die Ansaat von Blühinseln wurde der Samen gespendet.

Weiter eingegangene Sachspenden wurden wiederum als Ehrengabe durch die Gemeindeverwaltung weitergegeben.

Der Gemeinderat stimmte der Annahme der Spenden zu.

## **TOP 6 Nutzungsgebühren Lautertalhalle**

Die Nutzungsgebühren für die Lautertalhalle wurden geringfügig angehoben. Die Gemeinde schließt mit jedem einzelnen Nutzer einen Vertrag ab. Die Kosten für die Hallennutzung errechnen sich dabei über ein Baukastensystem.

## **TOP 7 Haushalt 2019**

Der Gemeinderat verabschiedete die Haushaltsplanung für das Jahr 2019. Die Zahlen für das Haushaltsjahr wurden durch den Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft, Herr Mussotter, vorgetragen und erläutert.

Mit 2.881.500,- € ist das Gesamtvolumen des Haushalts niedriger als im Vorjahr. Dabei ist der Verwaltungshaushalt mit 1.424.500 € um 45.500 € höher als 2018 und der Vermögenshaushalt mit 1.457.000 € um 781.600 € geringer als im Vorjahr.

Für die Erschließung des Baugebietes Ehinger Steige III sind weitere 230.000 € vorgesehen. Nochmals sind 70.000 € für den Breitbandausbau geplant. Den größten Kostenblock bildet die Neustrukturierung der Wasserversorgung, wo 1,1 Millionen € angesetzt wurden. Trotz geplanten Zuschüssen in Höhe von 400.000 € und einem Kostenanteil der Gemeinde Rechtenstein in Höhe von 330.000 € sind für dieses Vorhaben auch Darlehen in Höhe von 370.000 € geplant.

Damit wird sich die Verschuldung der Gemeinde leider weiter erhöhen. Insgesamt werden im Jahr 2019 Darlehen in Höhe von 420.000 € geplant. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 861 €. Am Ende des Jahres wird dieser Betrag auf 1.537 € steigen. Die Nettoinvestitionsrate liegt im Jahr 2019 bei 48.000 €.

Die Haushaltslage wird von Herr Mussotter als zufriedenstellend bezeichnet. Allerdings sind die erforderlichen Darlehen eine Belastung für die Gemeinde über viele Jahre. Bei allen Maßnahmen ist die Gemeinde auf eine möglichst hohe Bezuschussung angewiesen und sie muss bei der Durchführung der Projekte auf eine möglichst günstige Vorgehensweise achten. Klar gestellt wurde in der Sitzung auch, dass es nicht darum geht Luxusvorhaben umzusetzen, sondern vor allem darum die Gemeindeentwicklung voranzubringen und zu sichern.

## **TOP 8 Bekanntgaben - Sonstiges**

### Baugesuch zur Errichtung eines Lagers

Der Gemeinderat nahm das Baugesuch zur Errichtung eines Lageranbaues an eine bestehende Garage im Fackelesberg nachträglich in die Tagesordnung auf. Das Baugesuch war am 21.01.2019 eingereicht worden.

Der Gemeinderat erteilte dem Gesuch das Einvernehmen.

### Wasserversorgung Leitungsnetz und Schachtbauwerke

Der Gemeinderat nahm zustimmend Kenntnis davon, dass die Verwaltung für die Überprüfung des Leitungsnetzes und der Schachtbauwerke ein Angebot beim Ingenieurbüro Schranz einholt.

### Ausschreibung Backbone-Ausbau

Der Gemeinderat wurde darüber informiert, dass für die Ausschreibung der Arbeiten zur Backbone-Anbindung durch den Staatsanzeiger Kosten in Höhe von 922,24 € entstanden. Die Submission ist für den 04.02.2019 terminiert.

### Bevölkerungsfortschreibung

Mit Datum vom 30.09.2018 lebten insgesamt 587 Personen in der Gemeinde. Davon waren 297 Personen männlich und 290 Personen weiblich.

### T(h)alheimer-Treffen 2019

Das T(h)alheimer-treffen findet dieses Jahr in Rumänien statt. Aus dem Gemeinderat wurde angeregt für den Veranstalter in Rumänien eine Geldspendenaktion zu organisieren. Die Teilnehmer an dem Treffen werden eine solche Spendenaktion gegebenenfalls durchführen und im Amtsblatt zu einer Spende aufrufen.

In diesem Zusammenhang wurde weiter angeregt, dass die Gemeinde für das in Lauterach im Jahr 2026 angedachte T(h)alheimer –Treffen rechtzeitig in die Planung eintritt.

Im Anschluss erfolgte eine nicht öffentliche Sitzung.

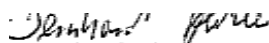
---

### Gewässerschau an der Großen Lauter

Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG § 32 Abs. 6) verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast, in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässern durchzuführen. Die Gemeinde Lauterach ist auf Gemeindegebiet Träger der Unterhaltungslast für die Große Lauter mit Nebengewässer. Deshalb führt die Gemeinde Lauterach am Mittwoch, dem 27.02.2019 ab 13.30 Uhr gemeinsam mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis entlang der Großen Lauter eine Gewässerschau durch.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Gewässers und bezieht die Ufer sowie das für den Hochwasserschutz und für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient dazu, Probleme und Gefahren festzustellen und deren Beseitigung einzuleiten. Gefahrenquellen können u. a. Ablagerungen wie beispielsweise Komposthaufen und Holzstapel oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers sein. Durch die Gewässerschau soll ein Beitrag zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Anwohner der Großen Lauter in Lauterach aber auch für die Unterliegergemeinden geleistet werden. Gleichzeitig sollen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt werden.

Am 27.02.2019 wird der Abschnitt zwischen dem E-Werk des Klosters Untermarchtal bis zum Infozentrum Lauterach besichtigt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich ist der Träger der Unterhaltungslast laut § 101 WHG dazu berechtigt, Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten. Die Gemeinde Lauterach bittet die Anwohner bzw. Anlieger um ihr Verständnis. Für Rückfragen wenden sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Lauterach, Herr Bürgermeister Ritzler, Tel. 07375/227 oder per Mail an [info@gemeinde-lauterach.de](mailto:info@gemeinde-lauterach.de).

  
Bernhard Ritzler  
Bürgermeister

#### **Zum Nachdenken:**

*So ist das Leben, und so muss man es nehmen, tapfer, unverzagt  
und lächelnd – trotz alledem.*

*(Rosa Luxemburg)*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderung des Bebauungsplans „Letten, 1. Änderung und Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach hat am 24.01.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Letten, 1. Änderung und Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 24.01.2019.

#### Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen folgende planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden:

- Errichtung von Doppelhäusern soll ermöglicht werden
- Farbe der Dachdeckung wird großzügiger gestaltet
- Die Traufhöhe der Gebäude soll um 0,35 m angehoben werden

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung vom

**11.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019**

beim Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können, §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <http://www.gemeinde-lauterach.de/leben-wohnen/bebauungs-plaene.html> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

#### Dienststunden der Gemeinde Lauterach:

Montag 9:00 bis 11:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag 9:00 bis 11:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 bis 11:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr

Lauterach, 01.02.2019

Bernhard Ritzler, Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

## 1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

- Wahl der Gemeinderäte (in Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohner und ohne unechte Teilortswahl)

In der Gemeinde Lauterach sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** schriftlich einzureichen.

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.  
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

### 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

#### 2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
  - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
  - 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
  - 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
  - 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
  - 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
    - eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
    - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
    - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
    - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer

Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach.**

### 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum  
Lauterach, 01.02.2019

**Bürgermeisteramt**  
  
Bernhard, Ritzler, Bürgermeister  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Landkreis

Alb-Donau-Kreis

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Kreistags statt.

Dabei sind im Landkreis insgesamt 52 Kreisräte auf fünf Jahre zu wählen.

Der Landkreis ist für die Wahl in folgende Wahlkreise eingeteilt, in denen die jeweils angegebene Zahl von Kreisräten zu wählen ist:

Wahlkreis	zugehörige Städte/Gemeinden	Zahl der zu wählenden Kreisräte	Zahl der zulässigen Bewerber
I Ebingen	Ebingen	7	10
II Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4	6
III Schelklingen	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schelklingen	4	6
IV Blaubeuren	Berghülen, Blaubeuren	4	6
V Erbach	Erbach, Oberdischingen	4	6
VI Laichingen	Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim	6	9
VII Dornstadt	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6	9
VIII Blaustein	Blaustein	4	6
IX Langenau	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	7	10
X Dietenheim	Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6	9

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019** bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie jeweils Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind (vgl. 1). Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Bewerber muss für den Kreistag wählbar sein (vgl. 2.4), nicht aber (zwingend) in dem Wahlkreis wohnen, in dem er in den Wahlvorschlag aufgenommen wird.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis oder im Wahlkreis oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im



Landkreis oder im Wahlkreis ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar** in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Nicht wählbar** sind Kreiseinwohner,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt; muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.11) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (Vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Kreistag des Alb-Donau-Kreises vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag des Alb-Donau-Kreises vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden, die auf Anforderung vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses – **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** – kostenfrei geliefert werden. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von der genannten Person ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- / Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten.

Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.

- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge derjenigen Wählervereinigungen, die nach Nummer 2.9 keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen.

### 2.11 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts, ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherung eines Unionsbürgers;
- für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, dass er wählbar ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.12 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.13 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm.**

### 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde (Hauptwohnung) eingetragen.**
- 3.2 Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung in einen anderen Landkreis verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das

Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er die Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, eingehen.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten die Bürgermeisterämter bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ulm, 31. Januar 2019

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Heiner Scheffold  
Vorsitzender des Kreiswahlausschusses

## Schulen

### Die Musikschule Raum Munderkingen – Ansprechpartnerin für kompetente und erfolgreiche Musikausbildung

#### Nur erste Preise



Sehr erfolgreich beim Regionalwettbewerb Jugend Musiziert 2019 letztes Wochenende in Ehingen waren unsere Schüler

- Manuel Schlecker aus Emerkingen, Altersgruppe IV: 23 Punkte/1. Preis/Weiterleitung zum Landeswettbewerb (Schlagzeug solo, Klasse Hubert Müllerschön)
- Fritz Härle aus Untermarchtal, Altersgruppe III: 25 Punkte/1. Preis/Weiterleitung zum Landeswettbewerb (Schlagzeug solo, Klasse Hubert Müllerschön)
- Jessica Metzger aus Untermarchtal, Altersgruppe II: 21 Punkte/1. Preis (Saxophon mit Klavierbegleitung, Klasse Dietmar Huber)

Allen Teilnehmern gelten die herzlichen Glückwünsche der Musikschule, den Dozenten der große Dank für ihr durch den Erfolg gekröntes Engagement! Nächstes Wochenende steht der Wettbewerb im Fach Akkordeon an, bei dem sich eine Schülerin aus der Klasse Wilhelm Rudat beteiligt – wir drücken die Daumen!

#### Fachbereiche im Ganzjahresangebot

- Musikalische Früherziehung (MFE), Holz- und Blechblasinstrumente, Klavier, Harfe, Orgel, Violine, Viola, Gesang, Gitarre (klassisch und populär, Liedbegleitung), Akkordeon, Keyboard, Schlaginstrumente
- Weitere Instrumente und Fächer auf Anfrage
- Theorie/Gehörbildung für D- und C-Prüfungen und Aufnahmeprüfung an Musikhochschulen.

#### Kurse (zeitlich begrenzt)

- „Musikreigen“ für Kleinkinder ab 24 bis 48 Monate: 12 Unterrichtseinheiten à 45 Min. / Teilnehmer mind. 5 / Kursgebühr: € 40,00. Dozentin: Frau Heidi Klonner.  
→ Beginn des Frühjahrs-Kurses 2019: März/April
- „Gitarre für erwachsene Anfänger“ und „Gitarre für erwachsene Fortgeschrittene“: Jeweils 8 Unterrichtseinheiten à 45 Min. / Teilnehmer mind. 5 / Kursgebühr € 49,00. Dozent: Herr Tilo Werner.
- Klassischer Gesang, Stimmbildung, Sprechtraining  
8 Unterrichtseinheiten à 90 Min. / Teilnehmer mind. 5 / Kursgebühr € 65,00. Dozentin: Frau Dorothee Ruoff.

→ Anmeldungen zu allen Kursen sind laufend möglich. Ist ein Kurs bereits belegt, nehmen wir die Anmeldung zum nächsten Kursbeginn an.

### **Beraten – Schnuppern**

Interesse an Instrumentalunterricht? Dann melden Sie sich doch einfach für eine kostenlose Beratung oder zum Schnuppern bei der betreffenden Lehrkraft an – die Musikschulleitung vermittelt den Kontakt zur Terminvereinbarung.

### **Wo findet der Unterricht statt?**

In Munderkingen im Schulzentrum, in Gebäuden der Innenstadt und in den Kindergärten. In den Verbandsgemeinden in Musikerheimen, Kindergärten und Schulgebäuden.

---

## **Einladung zur Informationsveranstaltung der Franz-von-Sales-Realschule Obermarchtal**

Am Samstag, den 16. Februar 2019 um 10.00 Uhr findet in der Aula der Schule eine Informationsveranstaltung für die kommenden Fünftklässlerinnen statt.

Alle interessierten Eltern mit ihren Töchtern sind dazu herzlich eingeladen.

Es werden der Marchtaler Plan mit seinen pädagogischen Grundsätzen, die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in Kunst, Musik oder Sport sowie weitere Angebote der Schule vorgestellt.

Während der Elterninformation können die zukünftigen Schülerinnen die Schwerpunkte kennen lernen und sich in Gruppen künstlerisch, musikalisch und sportlich betätigen, sowie etwas über den Schulalltag erfahren.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit der Besichtigung der Schule.

Interessierte Eltern können nach der Veranstaltung einen Termin für ein Aufnahmegespräch vereinbaren.

Franz-von-Sales-Realschule Obermarchtal

Tel.-Nr. 07375-959200, E-Mail: [sekretariat@franz-von-sales-rs.de](mailto:sekretariat@franz-von-sales-rs.de), [www.franz-von-sales-rs.de](http://www.franz-von-sales-rs.de)

<h2><b>Landratsamt Alb-Donau-Kreis</b></h2>
---

### **vlf-Familienabend am 2. Februar 2019 im Hotel „Adler“ in Ehingen**

Der Verein Landwirtschaftlicher Fachbildung Alb-Donau-Ulm e.V. (vlf) veranstaltet am Samstag, den 2. Februar 2019 ab 19:30 Uhr im Hotel Adler in Ehingen seinen diesjährigen Familienabend. Einlass ist ab 19 Uhr, Mitglieder des vlf sind ebenso wie Gäste herzlich eingeladen. Der Unkostenbeitrag beträgt 6 Euro. Traditionell werden am Familienabend langjährige Mitglieder geehrt, welche dem vlf seit 50 Jahren die Treue halten (Ehemaligenverein Ehingen, Eintrittsjahr 1968 oder 1969).

Abwechslungsreich wird das diesjährige Unterhaltungsprogramm. Die Tanzgruppe Upreds aus Oberroth spielt mit ihrer diesjährigen Show „Upreds im Einsatz“ Feuerwehr. Zwar löschen sie nichts, bringen nach eigenen Aussagen aber die Tanzfläche zum Brennen.

Für ganz andere Spannung sorgt der Zauberer Manfred Haber. Sein Motto lautet „Hokus Pokus 1, 2, 3 - Musik und Zauberei“. Er verspricht, mit Witz, ein wenig Ironie und Charme das Publikum zu verzaubern. Im Anschluss spielt in bewährter Manier die Kapelle „DIE REINERS“ zum Tanz.

---

### **Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags**

Am **Montag, 11. Februar 2019**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags**  
statt. **Beginn** ist um **15:30 Uhr**.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentliche Beratung**

1. K7373/K7374 – Bau eines Kreisverkehrsplatzes bei Dellmensingen - Baubeschluss
2. Deponiekonzeption  
- Stilllegung der Deponie Grund (Vorberatung)
3. Erweiterung der Deponie Siegerstall-Katzensteige, Blaubeuren-Asch
4. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

### **Fachtagung für Milchviehhalter am 14. Februar 2019 in Laichingen**

Am Donnerstag, den **14. Februar 2019** findet von 10 bis 16 Uhr die diesjährige Fachtagung für Milchviehhalter im Gasthaus „Rössle“ in Laichingen statt. Ziel der Veranstaltung ist es, die Betriebsleiter bei der zukunftsfähigen Ausrichtung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.

Veranstalter sind das Landratsamt Reutlingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, gemeinsam mit dem Verband Landwirtschaftlicher Fachbildung (vlf) Münsingen, dem vlf Alb-Donau-Ulm, dem Milchviehberatungsdienst Schwäbische Alb / Donau sowie

den Kreisbauernverbänden Reutlingen und Ulm-Ehingen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Stephanie Stöver-Cordes, Dipl. Agraringenieurin und Bankkauffrau von der Kaack Terminhandel GmbH wird in ihrem Vortrag zur Milchpreisabsicherung an der Warenterminbörse mit dem neuen Flüssigmilchkontrakt einen Einblick in den Handel mit Warenterminkontrakten geben, die sich bisher hauptsächlich auf Butter und Magermilchpulver bezogen haben.

Anschließend wird Josef Assheuer, Referent für Unternehmensführung bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über Entwicklungsstrategien für Milchviehbetriebe referieren, unter dem Motto: „Wie viele Kühe brauchen wir?“ Er zeigt auf, welche Besonderheiten bei der Frage nach der richtigen Betriebsgröße zu berücksichtigen sind und warum es für jeden Betrieb eine andere Antwort geben kann. Den Nachmittag beginnt Dieter Hanselmann, Milchviehspezialberater des Besamungsvereins Neustadt a. d. Aisch und Teilhaber einer Betriebsgemeinschaft mit 350 Milchkühen, mit seinem Vortrag zu „Technik oder Personal - Strategien für wachsende Milchviehbetriebe“.

Den abschließenden Praktikervortrag hält Bruno Briegel, Landwirtschaftsmeister aus Kißlegg im Allgäu. Briegel berichtet über seinen Heumilchbetrieb, den er nach Bioland-Kriterien energetisch nachhaltig bewirtschaftet.

### **Artenvielfalt und Landwirtschaft muss kein Widerspruch sein Infoveranstaltung für Landwirte am 15. Februar im Haus des Landkreises, Ulm**

Baden-Württemberg ist Lebensraum für circa 50.000 Tier- und Pflanzenarten, rund 40 Prozent davon sind mittlerweile gefährdet. Der Rückgang der Artenvielfalt hat vielfältige Ursachen. Ihn zu stoppen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die landwirtschaftlichen Betriebe beitragen können und vielfach auch beitragen. Darum geht es bei einer Informationsveranstaltung für Landwirte am 15. Februar um 14 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm (Schillerstraße 30), im großen Sitzungssaal.

In einer kurzen Einführung werden dazu die Leistungen vorgestellt, die von den Landwirten im Alb-Donau-Kreis über die verpflichtenden Auflagen bestimmter Förderprogramme (Greening, FAKT) für den Erhalt der Artenvielfalt erbracht werden. Daran schließt sich der Praktikerbericht von Andreas Bertsch aus Waibstadt an. Darin geht es um konkrete Biodiversitätsmaßnahmen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb. Waibstadt liegt im Kraichgau, einer der intensivsten Ackerbauregionen in Baden-Württemberg. Gemeinsam mit acht Berufskollegen gründete Bertsch einen „Runden Tisch Artenvielfalt“. Die Landwirte legten Schutzstreifen entlang von Wäldern an und ganzjährige Blühflächen für die Nutzung durch Insekten, Schmetterlinge, Vögel oder Kleintiere. Das brachte letztlich einen erheblichen Imagegewinn und Akzeptanz.

Anschließend stellt Biodiversitätsberater Wolfgang Menner aus Kirchentellinsfurt die Förderung der Artenvielfalt durch gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung vor, die das Land Baden-Württemberg mit dem Förderprogramm „Beratung.Zukunft.Land“ unterstützt. Ziel der Beratung ist es, dass Landwirte durch gezielte Maßnahmen die Artenvielfalt fördern und gleichzeitig ihre Betriebe wettbewerbsfähig führen. Hierzu zeigt Menner praktische Beispiele aus seiner Beratungstätigkeit.

### **Genussvoll essen und bewegen für ein starkes Herz Workshop am 20. Februar im Haus des Landkreises, Ulm**

Bewegungsmangel, oft zu fettes Essen, Stress. Was man seinem Körper zumutet geht letztendlich aufs Herz. Anregungen und Ernährungstipps für einen gesunden Lebensstil vermittelt ein Workshop im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, Ulm am 20. Februar in der Zeit von 17 bis 20 Uhr. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Gemeinsam werden ausgewogene, saisonale und regionale Gerichte zubereitet.

Der Kurs kostet inklusive Lebensmittel acht Euro. Ein Wiederholungstermin ist für den 13. März geplant.

Anmeldung und Rückfragen sind möglich unter 0731/185-3098 oder per E-Mail unter [ernaehrung@alb-donau-kreis.de](mailto:ernaehrung@alb-donau-kreis.de).

### **Am 21. Februar in Ehingen:**

#### **„Essen fast wie die Großen“ - Vortrag zur Ernährung des Kleinkindes**

Unter dem Titel „Essen fast wie die Großen“ bietet der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamt Alb-Donau-Kreis jungen Eltern Tipps und Hinweise bei der Ernährung des Kleinkindes vom ersten bis dritten Lebensjahr an.

Der Vortrag findet am Donnerstag, den 21. Februar von 9:30 bis 11 Uhr im Bürgerhaus Oberschaffnei in Ehingen statt.

Anmelden kann man sich beim Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes bis zum 15. Februar unter der Telefonnummer 0731 / 185 3098 oder per E-Mail unter [ernaehrung@alb-donau-kreis.de](mailto:ernaehrung@alb-donau-kreis.de).

### **Landratsamt Alb-Donau-Kreis bietet Lehrerfortbildung zum Ernährungsführerschein**

Am **27. Februar** findet von 15 bis 18 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm (Schillerstraße 30) eine Lehrerfortbildung zum Ernährungsführerschein statt. Die Fortbildung will Appetit machen auf den praxisnahen Unterricht zur Ernährungsbildung. Die Lehrkräfte bekommen Einblick in das umfangreiche Medienpaket und seinen Einsatz in der Grundschule.

Der Ernährungsführerschein ist ein praxiserprobter und mehrfach evaluierter Baustein zur Ernährungsbildung für die 3. Klasse. Der Ernährungsführerschein unterstützt die Lehrkräfte bei der unterrichtlichen Umsetzung der im Bildungsplan und den Leitperspektiven ausgewiesenen Ernährungsbildung.

Anmeldungen hierzu sind ab sofort bis zum 15. Februar beim Fachdienst Landwirtschaft im Landratsamt Alb-Donau-Kreis möglich, unter: [ernaehrung@alb-donau-kreis.de](mailto:ernaehrung@alb-donau-kreis.de) oder telefonisch 0731/185-3098. Dort gibt es auch weitere Informationen.



### **Zweites Zukunftsforum Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

„Getreideanbau wird nachhaltiger – Welche Wege gibt es?“

**Wie kann der Getreideanbau im Biosphärengebiet nachhaltiger werden? Welcher Zusammenhang besteht zwischen nachhaltiger Getreideproduktion und qualitativ hochwertigem Brot? Diese und weitere Fragen werden im zweiten Zukunftsforum am 08. Februar 2019 im Haus der Lilie in Hayingen-Ehestetten behandelt. Interessierte sind herzlich eingeladen.**

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb möchte gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirten, Bürgerinnen und Bürgern, ökologischem Fachpublikum und weiteren Interessierten über die Zukunft der Landwirtschaft im Biosphärengebiet diskutieren. Dazu werden bis Sommer 2019 vier Zukunftsforen zu jeweils unterschiedlichen Schwerpunktthemen organisiert. Das erste Zukunftsforum zum Thema Biodiversität und Insektensterben fand bereits Ende November 2018 statt.

Im zweiten Zukunftsforum am 08. Februar 2019 im Haus der Lilie in Hayingen-Ehestetten steht der nachhaltige Getreideanbau im Fokus. Damit will das Biosphärengebiet zu mehr Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette vom Acker bis zur Backstube beitragen. Welcher Zusammenhang besteht zwischen einer nachhaltigen Getreideproduktion und qualitativ hochwertigem Brot? Welche Rolle spielen Erzeugerkriterien im Hinblick auf einen ressourcenschonenderen, nachhaltigeren Ackerbau? Wer kann dazu beitragen, dass der Getreideanbau im Biosphärengebiet nachhaltiger wird?

Zwei spannende Impulsvorträge von Expertinnen aus dem Backhandwerk und der Wissenschaft klären über Hintergründe, Zusammenhänge und Fakten auf, um die Herausforderungen besser zu verstehen. Ein Fachgespräch mit regionalen Akteuren aus dem Getreideanbau beleuchtet die praktische Seite der Erzeugung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sich über Handlungsmöglichkeiten zu informieren und in kleineren Dialogrunden mit anderen Teilnehmenden über Handlungsansätze für die Zukunft zu diskutieren. Diese Handlungsansätze werden in der anschließenden Projektwerkstatt im März 2019 in Form von Lösungsansätzen ausgearbeitet.

Eingeladen sind Landwirtinnen und Landwirte, Bäckerinnen und Bäcker sowie alle anderen, die sich für einen guten Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für gutes Brot interessieren. Eine Anmeldung ist unter [www.zukunftsforum-biosphaeregebiet.de](http://www.zukunftsforum-biosphaeregebiet.de) erforderlich.

#### **Hintergrundinformation:**

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb führt in den Jahren 2018 und 2019 das Projekt „Zukunftsforum Biosphärengebiet Schwäbische Alb – Wie soll sich unsere Landwirtschaft entwickeln?“ durch. Ziel ist es, in einem öffentlichen Diskurs die aktuelle und kommende Landnutzung im Biosphärengebiet zu betrachten und daraus neue Lösungsansätze für das Biosphärengebiet abzuleiten. Im Rahmen dieses durch Sondermittel der Fraktionen Bündnis 90/Grüne und CDU finanzierten Projektes wird es insgesamt vier Zukunftsforen mit jeweils einem eigenen Schwerpunktthema der Landwirtschaft geben:



1. Zukunftsforum „Insektensterben stoppen, Biodiversität erhalten“ (28.11.2018)
2. Zukunftsforum „Getreideanbau wird nachhaltiger!“ (8.2.2019)
3. Zukunftsforum „Streuobstwiesen mit Artenvielfalt erhalten“ (April 2019)
4. Zukunftsforum „Fleischerzeugung und Fleischkonsum: regional und nachhaltig“ (Juni 2019).

Die Projektpartner sind der Kreisbauernverband Reutlingen, die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen sowie der NABU Baden-Württemberg.

Weitere Infos unter: [www.zukunftsforum-biosphaerengebiet.de](http://www.zukunftsforum-biosphaerengebiet.de)

Die richtige Einschätzung ...

### **...des eigenen Energieverbrauchs hilft beim Sparen**

Anfang Februar haben die meisten Kunden von ihren Energieversorgern die Endabrechnung für 2018 erhalten und sehen nun schwarz auf weiß, wie viel Strom, Wasser und Gas sie im vergangenen Jahr verbraucht haben.

Die Abrechnungen bieten eine gute Gelegenheit, sich selbst schlau zu machen, ob der eigene Energieverbrauch im Schnitt liegt. Oder, ob man weniger oder gar mehr Energie verbraucht als der Durchschnitt und was das für den eigenen Geldbeutel bedeutet. So kann die Abrechnung Anlass und Ansporn sein, sich noch mehr mit Energiesparmöglichkeiten zu befassen oder vielleicht sogar kleinere oder größere energetische Sanierungen ins Auge zu fassen.

Viele Energieversorger erleichtern die Einschätzung des Verbrauchs, indem sie auf der Rechnung durchschnittliche Verbrauchswerte je nach Personenzahl im Haushalt aufzeigen. Entsprechende Zahlen lassen sich auch im Internet finden.

Auch wir von der Regionalen Energieagentur Ulm helfen Ihnen gerne. Bei unserem kostenlosen „Basis-Check“ überprüfen wir Ihren Verbrauch und kommen dazu sogar zu Ihnen nach Hause. So können wir Ihnen vor Ort vielleicht sogar konkrete und individuelle Ideen zum Energiesparen nennen oder eine weiterführende Beratung vorbereiten.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, wir sind für Sie da. Die Regionale Energieagentur hilft Ihnen beim Energiesparen. Nutzen Sie unser kostenloses und unabhängiges Erstberatungsangebot.

**Kontakt:** Regionale Energieagentur Ulm, Olgastraße 95, 89073 Ulm Tel. 0731-173270  
[info@regionale-energieagentur-ulm.de](mailto:info@regionale-energieagentur-ulm.de), [www.regionale-energieagentur-ulm.de](http://www.regionale-energieagentur-ulm.de)



## Vereine/Veranstaltungen

### **DRK Lauterach / Kirchen informiert:**

Der nächste Dienstabend findet bereits am **Do.07.02.2019** im INFO-Zentrum statt. Beginn ist wie immer um 20:00 Uhr. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

### **Biosphärengruppe Lauterach**

**Samstag, 16. Februar 2019, 14.00 Uhr und 15.00 Uhr  
(2 Gruppen)**

### **Bau von Nistkästen für den eigenen Garten**

Die von der Initiative ProNatur der Erdgas Südwest zur Verfügung gestellten Bausätze wollen wir gemeinsam, d.h. Kinder mit einer Begleitperson, zu Nistkästen zusammenbauen, um sie zu Hause im Garten aufzuhängen. Außerdem erfahren wir bei einem Rundgang entlang des Nisthilfenlehrpfads mehr über Vögel, Nistkästen und deren Pflege. Bitte Werkzeug (Akkuschrauber, Hammer etc.) mitbringen.

Treffpunkt: Biosphären-Infozentrum Lauterach  
Betreuung: Biosphärengruppe Lauterach  
Unkosten: €6,- pro Nistkasten  
Anmeldung: [biosphaerengruppe-lauterach@web.de](mailto:biosphaerengruppe-lauterach@web.de) bzw.  
07375/9225306 (bis zum 13.2.2019)

## Ball der Vereine in Lauterach Kartenvorverkauf



Der Ball der Vereine 2019 rückt immer näher, deshalb auf zum Vorverkauf der Eintrittskarten (Platzkarten) !!!

**Der Ball der Vereine findet am Samstag, den 23. Februar 2019 in der Lautertalhalle statt.  
Programmbeginn ist pünktlich um 19:15 Uhr, Einlass ab 18:30 Uhr.**

Der Vorverkauf findet am



**Montag, den 11. Februar 2018  
von 18:00 Uhr – 19:30 Uhr  
im Gesangvereinsraum der Lautertalhalle  
Preis: 7 €**

statt.

Vorverkauf und Platzkarten haben sich in den vergangenen Jahren bewährt und dies wollen wir auch beibehalten. Wir wollen aber auch denen gerecht werden, die sich nicht in die lange Schlange des Vorverkaufes einreihen wollen. In den letzten Jahren gab es immer noch über 30 Karten, die erst später verkauft wurden. In den Tagen nach dem offiziellen Vorverkauf können Sie noch Karten (wenn vorhanden) bei **Stefanie Kloker (Tel.: 07375/1356)** erwerben.

Es wäre schön wieder eine volle Halle zu haben, gute Stimmung und viele, viele zufriedene und begeisterte Zuschauer.

Auf ihr Kommen freuen sich die Lauteracher Vereine gemeinsam mit dem Programmausschuss



### Anzeigen

**sanitär  
heizung  
klima**

**Holz, Gas, Öl -  
welche Heizung passt zu mir?**  
Do. 07.02.2019 | 19:30 Uhr  
Vortragsveranstaltung | Anmeldung bis 04.02.2019

• Sanitär • Heizung • Holz • Pellets • Solarwärme • Solarstrom •

Grundlerstraße 14, 89616 Rottenacker  
Tel. 07393 954 94-0, system-sonne.de

**System  
Sonne**  
Nachhaltige Energietechnik

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe – Ihr Mitteilungsblatt.  
Empfehlen Sie uns weiter.  
Ihre Gemeindeverwaltung



## Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Mündingen

Mündingen, 1. Februar 2019

**Pfarrer Markus Häfele**

Pfarrberg 14

89584 Mündingen

Tel. 07395-375 Fax: 07395-92066

E-Mail: [pfarramt.mundingen@elkw.de](mailto:pfarramt.mundingen@elkw.de)

### Kirchlicher Kalender

#### **Sonntag, 3. Februar 2019, (4. Sonntag n. Epiphantias)**

Wochenspruch (*Psalms 66, 5*):

*Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.*

9:30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Markus Häfele

10:30 Uhr Kindergottesdienst

#### **Termine der Woche**

**Fr. 01.02.** 16:00 Uhr Jungschar im Gemeinderaum

18:30 Uhr Aufräum-Aktion des Kinderkirch-Teams

**Mo. 04.02.** 20:00 Uhr Kirchenchorprobe im Dorfgemeinschaftshaus

**Mi. 06.02.** 16:00 Uhr Abfahrt Konfirmandenunterricht Zwiefalten, Treffp.: Pfarrhaus

**Fr. 08.02.** 16:00 Uhr Jungschar im Gemeinderaum

#### **„Jungschar“ – Die Gruppe für Mädchen und Jungs ab der 3. Klasse**

Wir spielen lustige Gruppen-Spiele, auch Rätseln, und spannende Geschichten der Bibel, Basteln und jede Menge Spaß und Action gehören zu unserem abwechslungsreichen Programm.

Wir treffen am Freitag, **01.02.** und **08.02.** wie üblich um 16 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses.

#### **Vorschau: Weltgebetstag 2019**

Frauen aller Konfessionen laden ein zum Gottesdienst am **Freitag, 01. März 2019 um 19 Uhr** in die Mündinger Kirche – „Kommt, alles ist bereit!“ In diesem Jahr kommt die Weltgebetstagsliturgie aus Slowenien.

Gemeinsam wollen wir beten und mehr hören von unterschiedlichen Lebenssituationen, von den Sorgen und Nöten der slowenischen Frauen und ihren Familien.

Herzliche Einladung zu diesem ganz besonderen Gottesdienst am ersten Freitag im März, denn: „Es ist noch Platz!“

Der Frauenkreis wird vorab zu Slowenien einen Länderabend gestalten und lädt herzlich ein am **Mittwoch, 13.02.2019 um 19:30 Uhr** ins Dorfgemeinschaftshaus.

An diesem Abend erfahren wir mehr von dem wunderschönen Land, das mitten in Europa liegt. Wir machen uns auch vertraut mit der wechselvollen Geschichte des Landes, das immer wieder von unterschiedlichen Mächten regiert und beherrscht wurde. Erst seit 1991 ist Slowenien ein selbstständiger Staat – eine junge Demokratie. Außerdem wird einen Reisebericht geben und Kostproben slowenischer Speisen.

#### **Vorschau: Exerzitien im Alltag 2019**

Auch in diesem Jahr wollen wir den „Exerzitien im Alltag“ nachspüren und Gott durch sein Wort nahekommen.

Wir treffen uns wöchentlich um unsere Erfahrungen auszutauschen und um miteinander zu singen und zu beten. Wir stellen einen Begleitordner zur Verfügung. Für jede Woche gibt es Bilder zur Betrachtung und Bibeltex te zum entsprechenden Thema. Impulse und Fragen helfen dabei, tiefer in den Text einzudringen und ihn mit dem eigenen Erleben in Verbindung zu bringen.

**Einführungsabend: Sonntag, 10. März 2019, um 19 Uhr**

**Gruppenabende finden am, 14.03., 20.03., 27.03., 03.04. und 10.04. jeweils um 19:30 Uhr statt.**

Die Materialkosten betragen 15.- Euro

Wir bitten um eine verbindliche **Anmeldung bis spätestens 15.02.2019** beim evang. Pfarramt Mündingen 07395/375. Wenn Sie Fragen haben können Sie sich gerne an uns wenden.

Auf ihre Teilnahme freut sich Esther Häfele

### **Vorschau: Besuch Friedwald Münsingen**

Am 04.04.2019 ist eine geführte Besichtigung des Friedwaldes in Münsingen geplant.

Wir werden nachmittags in Fahrtgemeinschaften nach Münsingen fahren. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Soweit dieser Termin zum Vormerken. Abfahrtszeit und -ort werden noch bekannt gegeben.

### **Jetzt anmelden: Gemeindefreizeit 2019!**

Nahe Kempten in traumhafter Lage, 934 m hoch an der Sonnenseite des Rottachsees liegt das Gästehaus „Allgäu-Weite“, wo wir am Wochenende **12.-14. April 2019** bei unserer Gemeindefreizeit unter dem Motto: „aufatmen!“ Gelegenheit zum Aufatmen haben.

Zweieinhalb Tage genießen wir in guter Gemeinschaft aus jung und alt.

Melden Sie sich möglichst schnell an! Die meisten Teilnehmerplätze sind schon belegt.

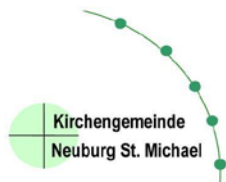
### **Zum Weiterdenken**

Sein Balken und mein Balken – zusammengenagelt zu einem Kreuz. Wie gut, dass Jesus am Kreuz für all das gestorben ist, was mich an Schuld belastet. Quelle: unbekannt

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Markus Häfele

und die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Mündingen



**Gottesdienstordnung  
St. Michael Neuburg  
mit Lauterach, Talheim und Reichenstein**

### **Information Grablegung**

Wenn im Friedhof in Neuburg ein Grab belegt werden soll, ist es unerlässlich sich beim Kirchenpfleger Herr Hans Eglinger zu melden. Es ist zu klären wo die Grabstelle sein soll, wer die Gebühr bezahlt und wer das Grab pflegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Grab mit Erdbestattung 25 Jahre genutzt werden darf, aber auch die Pflicht besteht es genauso lange zu pflegen. Ein Urnengrab entsprechend 20 Jahre Nutzung und Pflege.

Im Oberen Friedhof ist eine Doppelgrabbelegung nicht mehr möglich. Hier ist langfristig vorgesehen die Gräber neu anzulegen um kleinere Grabflächen zu erhalten.

Im Unteren Friedhof sind entweder die Grablücken zu füllen oder in einer angefangenen Reihe das Feld fortzusetzen.

In der rechtsgültigen Friedhofsordnung ist die in den § 5; 8; 11; und 21 geregelt.

### **Zum Nachdenken:**

*Nichts kann den Menschen mehr stärken als das Vertrauen,  
das ihm entgegen gebracht wird.*

Adolf von Harnack